

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Allgemeinverfügung des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 08.10.2020**
2. **Anordnung Betretungsverbot im Gemeinschaftsjagdrevier Unterammergau rechts der Ammer im Bereich der Wildfütterung**
3. **Aufgebotsverfahren zweier zu Verlust gegangener Sparurkunden**

1. Allgemeinverfügung des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 08.10.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BjagdG) erlässt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BjagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BjagdG gestattet,
 - künstliche Lichtquellen,
 - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind, sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Garmisch-Partenkirchen für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.
- II. Die Verwendung von Nachtsichttechnik ist nur nach vorheriger Anzeige beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Untere Jagdbehörde – zulässig (Name, Anschrift, Jagdrevier/e).
- III. Das mit der Nachtsichttechnik erlegte Schwarzwild ist in der Streckenliste unter der Spalte „Bemerkungen“ mit dem Zusatz „Nachtsicht“ einzutragen.
- IV. Der Einsatz von Nachtsichttechnik ist nur mit Erlaubnis des Revierinhabers zulässig. Jagdgäste und Begehungsscheininhaber, die Nachtsichttechnik einsetzen, müssen eine schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers mit sich führen.
- V. Diese Allgemeinverfügung ist bis einschließlich 31.10.2022 stets widerruflich befristet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

- I. Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BjagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

- II. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BjagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BjagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des

Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass Schwarzwildpopulation vorhanden ist und sich räumlich ausbreitet hat.

Zudem fällt ins Gewicht, dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf die im Landkreis gehaltenen Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können.

Innerhalb der letzten Jahre wurden aufgrund der ansteigenden Schwarzwildbestände regional bereits übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Grünland, festgestellt.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Garmisch-Partenkirchen im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden [z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz]. Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden [z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung)]. Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Garmisch-Partenkirchen kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verböten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BjagdG geschützten Rechtsgütern.
4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Garmisch-Partenkirchen befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
7. Die Ziffern II. und III. als Auflage nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG zur Erfassung des mit der Nachtzieltechnik erlegten Schwarzwildes soll dazu dienen, die Verbreitung der Verwendung von Nachtzieltechnik sowie die hierdurch zu erwartende Steigerung der Abschusszahlen nachvollziehen zu können.
7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer V. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
8. Ziffer VI. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

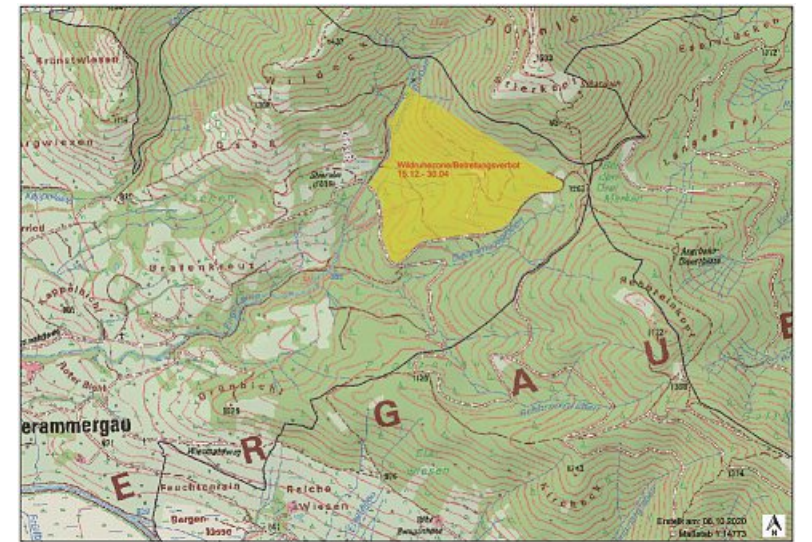
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Garmisch-Partenkirchen, 08.10.2020

Hindl
Regierungsrat

2. Anordnung Betretungsverbot im Gemeinschaftsjagdrevier Unterammergau rechts der Ammer im Bereich der Wildfütterung

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Untere Jagdbehörde



Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgende

Anordnung:

1. Im Gemeinschaftsjagdrevier Unterammergau rechts der Ammer im Bereich der Wildfütterung, wird für das in beiliegender Karte markierte Gebiet ein Betretungsverbot erlassen. Die Karte ist Bestandteil dieser Anordnung, sie ist beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Untere Jagdbehörde – niedergelegt und kann dort eingesehen werden. Das Betretungsverbot gilt vom 15. Dezember eines jeden Jahres bis zum 30. April des Folgejahres.
 2. Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn:
 - a) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 - b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Betretungsverbots vereinbar ist oder
 - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- Zuständig für die Erteilung einer Befreiung ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Untere Jagdbehörde –.
3. Unberührt vom Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
 - b) die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes.
 - c) die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen
 - d) das Aufstellen oder Anbringen von Schildern oder Zeichen die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen.
 - e) Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind,
 - f) die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll-, und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht, Lawinenkommission und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen, sowie behördliche Maßnahmen.
 - g) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
 4. Die sofortige Vollziehung des Betretungsverbotes wird angeordnet.
 5. Diese Anordnung gilt bis zum 30.04.2026. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, die Anordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzzweck nicht mehr besteht bzw. in Gefahr ist.

Gründe:

1. Zunehmende Störungen durch Freizeitnutzer im Fütterungsbereich des GJR Unterammergau rechts der Ammer während der Notzeit wirken sich nachteilig, auf die Naturverjüngung aus. Durch das Betretungsverbot soll das Wild an der Fütterung und den umliegenden Einständen vor Störungen geschützt werden. Schäl- und Verbißschäden sollen dadurch verhindert, zumindest aber reduziert werden.
 2. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. V. mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Jagdgesetz -BayJG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-). Aufgrund des Art. 21 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) kann die Untere Jagdbehörde das Betreten von Teilen der freien Natur zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten untersagen oder beschränken.
- Die Anordnung dient zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Fütterung des Wildes in der Notzeit und zum Schutze der Einstände des Wildes. Zwar bedeutet diese Anordnung eine gewisse Einschränkung des Zugangs zur freien Natur und des Rechts auf Erholungsgenuss in der Natur; andererseits bedingt der Schutz des Wildes und damit auch der Schutz des Waldes vor Schäl- und Verbißschäden diese Einschränkung, die darüber hinaus nur von begrenzter Zeitdauer ist. Der Schutz der Ruhe des Wildes dient unmittelbar dem Schutz des Waldes und kommt damit wiederum der Natur im Allgemeinen zugute. Zudem sind intakte, funktionstaugliche Schutzwälder im Interesse der Allgemeinheit (Hochwasserschutz, Bodenschutz, Klima,...). Bei der Abwägung des Rechts auf freien Zugang zur Natur und dem vorübergehenden Betretungsverbot welches zeitlich begrenzt ist, überwiegt das Öffentliche Interesse an intakten Wäldern (Schutz vor Hochwasser, Wasserhaushalt, biologische Vielfalt, Klima,...).
3. Sofortige Vollziehung:
Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Eine Klage gegen diese Anordnung mit der Folge der aufschiebenden Wirkung würde negative Auswirkungen auf die Waldverjüngung haben. Es ist daher zu befürchten, dass, soweit der Rechtsweg bis zur letzten Instanz in Anspruch genommen wird, Jahre vergehen und dadurch weitere Wildschäden entstehen,

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 39/2020
Donnerstag,
22. Oktober 2020

weil das Wild während der Notzeit, in der der Stoffwechsel abgesenkt ist an der Wildfütterung und im Einstand gestört wird. Die Entscheidung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Gemeinwohlinteresse, dass Wälder von wesentlicher Bedeutung für das Klima und den Hochwasserschutz, Boden und Wasserschutz sind. Gerade im GJR Unterammergau rechts der Ammer dient der Wald dem Boden- und Wasserschutz.

Das Interesse von Erholungssuchenden, Skitourengeher, Wanderer, Schneeschuhgeher, Fahrradfahrer an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs muss gegenüber dem öffentlichen Interesse gegen Wildschäden an einer sofort wirksamen Durchsetzung zum Schutz der angegriffenen Wälder zurückstehen.

4. Ordnungswidrigkeiten:

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 15. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres das ausgewiesene Gebiet des Betretungsverbot unbefugt betritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Garmisch-Partenkirchen, den 06.10.2020
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Hindl
Regierungsrat

3. Aufgebotsverfahren zweier zu Verlust gegangener Sparurkunden

Bekanntmachung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen

AUFGEBOT

Es wurde der Antrag gestellt, nachstehend aufgeführte Sparurkunden, welche zu Verlust gegangen sind, für kraftlos zu erklären:

Nr. 3405042106

Nr. 3405057161

Diese Sparurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Garmisch-Partenkirchen, den 12.10.2020

KREISSPARKASSE GARMISCH-PARTENKIRCHEN

Der Vorstand
gez. Lingg
(Vorstandsvorsitzender)

gez. Fugmann
(Vorstandsmitglied)

Garmisch-Partenkirchen, 22.10.2020

Landratsamt
Anton Speer
Landrat